

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)

Am 23. Juli 2024 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist es, die Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente zu ersetzen, die vom Gerichtshof der Europäischen Union für ungültig erklärt wurde, weil sie auf einer falschen Rechtsgrundlage erlassen worden war. Inhaltlich übernimmt der Vorschlag im Wesentlichen den Wortlaut der geltenden Verordnung mit mehreren begrenzten Anpassungen des ursprünglichen Textes.

Der EDSB hatte bereits in seiner Stellungnahme 7/2018 Gelegenheit, zu dem ursprünglichen Vorschlag für die Verordnung (EU) 2019/1157 Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass der EuGH in seinem Urteil festgestellt hat, dass die Beschränkung der Ausübung der in den Artikeln 7 und 8 der Charta garantierten Rechte, die sich aus der Aufnahme von zwei Fingerabdrücken in das Speichermedium von Personalausweisen ergibt, im Vergleich zur Bedeutung der verschiedenen verfolgten Ziele nicht unverhältnismäßig erscheint, wodurch dem Hauptanliegen des EDSB in Bezug auf den betreffenden Rechtsakt Rechnung getragen wird.

In dieser Stellungnahme begrüßt der EDSB Erwägungsgrund 19 des aktuellen Vorschlags, in dem klargestellt wird, dass die Verordnung keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Unterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene für die Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten und auch nicht für die Einrichtung oder Unterhaltung einer zentralen Datenbank auf Unionsebene bietet. Gleichzeitig ist er besorgt darüber, dass die vorgeschlagene Verordnung die rechtliche Möglichkeit solcher Datenbanken nach nationalem Recht nicht ausschließt. Daher empfiehlt der EDSB eine weitere Verschärfung des Wortlauts des Vorschlags, indem die Möglichkeit der Einrichtung oder Beibehaltung von Datenbanken für die Speicherung biometrischer Daten, die nach der Verordnung 2019/1157 und dem vorliegenden Vorschlag im Rahmen des nationalen Rechts erhoben werden, vollständig gestrichen oder alternativ erheblich eingeschränkt wird. Darüber hinaus fordert der EDSB die Kommission auf, dieser Frage bei der Überwachung und Bewertung der Verordnung gemäß den Artikeln 12 und 13 des Vorschlags besondere Aufmerksamkeit zu widmen und erforderlichenfalls im Einklang mit ihren Befugnissen gemäß den Verträgen einzugreifen.